

## Zur Mitwirkung von Vertretern der Kollektive

1. Verschiedentlich werden Kollektivvertreter benannt und wirken in der Hauptverhandlung mit, obwohl die Delegierung nicht durch ein Kollektiv im Sinne des Abschn. II Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 22 erfolgte. Meistens handelt es sich um Funktionäre des Betriebes oder gesellschaftlicher Organisationen (Kaderleiter, Parteisekretär usw.), die sich zur Mitwirkung im Verfahren bereit erklären.

Die Richtlinie Nr. 22 sieht für den Fall, daß ein Arbeits-, Wohn- oder Sportkollektiv nicht vorhanden ist, die Möglichkeit vor, auch solche Kollektive einzubeziehen, denen der Täter zwar nicht angehört, die aber sein Verhalten und seine Person einschätzen können. Darunter sind nicht mehr oder weniger zufällig zusammengeworfene Bürger eines bestimmten Arbeits- oder Lebensbereichs zu verstehen, sondern Personengruppen, die auf der Grundlage von Gesetzen oder Statuten oder im Prozeß der gesellschaftlichen Arbeit über einen gewissen Zeitraum fest zusammengefügt sind.

2. Manche Untersuchungsorgane sehen von einer Aussprache im Kollektiv des Beschuldigten mit der Begründung ab, das Kollektiv sei für dessen Erziehung zu schwach (z. B. oft bei Lehrlingskollektiven), so daß es auch nicht erforderlich sei, einen Kollektivvertreter zu benennen.

Diese Auffassung verkennt, daß die Aussage des Kollektivvertreters, die auf der Einschätzung des gesamten Kollektivs beruht, ein Beweismittel und damit von wesentlicher Bedeutung für die Sachaufklärung ist. Auch ein erziehungsschwaches Kollektiv kann über das Verhalten des Angeklagten und über die Situation im Kollektiv, insbesondere über die Art der Einflußnahme auf die Kollektivmitglieder, Aufschluß geben, was für die Wahrheitsfindung wesentlich ist. Eine gut vorbereitete, inhaltlich qualifizierte Aussprache in einem solchen Kollektiv kann darüber hinaus dazu führen, daß mit Unterstützung des Betriebsleiters und der Massenorganisationen eine Auseinandersetzung über die Situation im Kollektiv erfolgt und eine Änderung eingeleitet wird.

3. Die Straftaten enthalten in der Regel neben dem Protokoll über die Aussprache im Kollektiv eine Beurteilung des gegenwärtigen Betriebes des Angeklagten und teilweise Beurteilungen früherer Arbeitsstellen, die häufig gemäß § 206 StPO zum Zwecke des Beweises verlesen werden. Da die Richtlinie Nr. 22 hierzu keine Ausführungen enthält, wird folgende Orientierung gegeben:

a) Hat eine Aussprache im Kollektiv stattgefunden und trägt der Vertreter die Auffassung des Kollektivs vor, so besteht keine Veranlassung, das Protokoll der Aussprache zum Zwecke des Beweises zu verlesen.

b) Hat eine Aussprache im Kollektiv stattgefunden und ist der Vertreter nicht zur Hauptverhandlung erschienen, dann muß das Gericht entscheiden, ob die Aussage des Vertreters für die Sachaufklärung notwendig ist. Bejaht es diese Frage, dann hat es die Hauptverhandlung zu unterbrechen und auf die Mitwirkung des Kollektivvertreters hinzuwirken. Die Aussage des Vertreters ist für die Wahrheitsforschung nicht unbedingt notwendig, wenn der Angeklagte auf Vorhalt die Feststellungen des Kollektivs bestätigt. Das Protokoll der Kollektivaussprache wird nicht verlesen.

c) Der Inhalt der Beurteilungen des Betriebes ist dem Angeklagten vorzuhalten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Ergeben sich aus der Beurteilung wesentliche Fakten, deren Aufklärung zur Wahrheitsforschung notwendig ist, so ist ein Zeuge zu laden.

4. Die Kollektivvertreter werden oft zusammen mit den Zeugen und in gleicher Weise wie diese auf die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage hingewiesen. Eine so ■

undifferenzierte Handhabung entspricht nicht dem Sinn der Richtlinie Nr. 22. Die Belehrung des Kollektivvertreters sollte umfassen:

- die Verpflichtung, die im Kollektiv vorgenommene Einschätzung zum Verhalten und zur Person des Angeklagten wahrheitsgemäß wiederzugeben und subjektive Darlegungen oder Ergänzungen, die im Kollektiv nicht beraten wurden, zu unterlassen;
- den Hinweis auf strafrechtliche Sanktionen für den Fall, daß die Meinung des Kollektivs vorsätzlich falsch wiedergegeben wird;
- den Hinweis, daß er an der gesamten Hauptverhandlung, einschließlich der Urteilsverkündung, teilnehmen soll.

## Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger

Im Unterschied zu den gesellschaftlichen Anklägern kann der Anteil der gesellschaftlichen Verteidiger nicht befriedigen. Eine Ursache dafür ist, daß die Untersuchungsorgane in den Aussprachen mit den Kollektiven zu einseitig auf die Mitwirkung eines Kollektivvertreters orientieren, so daß die Möglichkeit, einen gesellschaftlichen Verteidiger zu benennen, gar nicht in Betracht gezogen wird. Oftmals sehen die Kollektive selbst davon ab, neben dem Kollektivvertreter auch noch einen gesellschaftlichen Verteidiger zu benennen, zumal die Darlegungen beider inhaltlich häufig gleich sind.

1. Die Richtlinie Nr. 22 enthält allgemeine Kriterien für die Benennung von gesellschaftlichen Anklägern oder Verteidigern. Nach Abschn. II Ziff. 3 kann neben der Mitwirkung eines Kollektivvertreters auch die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers „wünschenswert“ sein. Eine entsprechende Initiative des Gerichts sollte sich jedoch auf wenige Verfahren beschränken, nämlich auf die Fälle, wo beim Arbeitskollektiv oder bei einem anderen Organ oder Kollektiv im Sinne des Rechtspflegeerlasses ein objektives Interesse daran besteht, in diesen Formen am Strafverfahren mitzuwirken.\*

Ohne daß hier ein Schema gegeben werden soll, hat sich in der Praxis die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger z. B. in folgenden Fällen als zweckmäßig erwiesen:

- bei Landfriedensbruch;
- bei Gruppendelikten, die in der Bevölkerung Unruhe hervorgerufen haben;
- bei Straftaten zum Nachteil des sozialistischen Handels, wenn erheblicher Schaden entstand;
- bei rowdyhaften Handlungen mit gefährlichen Körperverletzungen;
- bei unbeherrschbaren Rückfalltätern, bei denen die zahlreichen Bemühungen der Gesellschaft bisher erfolglos blieben und die Hilfe der Gesellschaft bewußt mißachtet wurde;
- bei schweren Sittlichkeitsverbrechen, die zu einer Beunruhigung der Bevölkerung führten.

Eine Mitwirkung gesellschaftlicher Verteidiger ist z. B. in folgenden Fällen zweckmäßig:

» Die Initiative des Gerichts kann nur darauf gerichtet sein, den Kollektiven die Grundsätze der differenzierten Mitwirkung gemäß der Richtlinie Nr. 22 zu erläutern, um sie zu befähigen, eigenverantwortlich die richtige Form ihrer Mitwirkung zu bestimmen. Keinesfalls darf das Gericht die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte „organisieren“.

Über die in Ziff. 1 genannten Kriterien für die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger gab es in der Plenartagung des Bezirksgerichts Gera unterschiedliche Auffassungen. Vor allem wurde eingewandt, die Aufzählung enge die vielfältigen Möglichkeiten der Mitwirkung auch bei anderen Delikten bzw. Deliktgruppen unberechtigt ein.

Wir stellen diese Kriterien deshalb zur Diskussion und werden zu gegebener Zeit dazu in der „Neuen Justiz“ Stellung nehmen.

D. Red.